



## **Aufgabenliste für die Leistungsberechtigten bzw. deren Betreuerinnen und Betreuer in besonderen Wohnformen (bisher „stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe“)**

### **Allgemeines:**

- Einrichten eines Girokontos für die Zahlungen der Sozialleistungsträger (z. B. Rente, Pflegegeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung) und für sonstige Zahlungen (z. B. Unterhalt, Kindergeld, Werkstattlohn, Beihilfe)
- Mitteilung der Bankverbindung an die jeweiligen Sozialleistungsträger
- Bei Rentenempfänger/innen: Den Vordruck „Änderung des Zahlungswegs ab dem 1. Januar 2020 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes“ ausgefüllt an den zuständigen Rentenversicherungsträger (diesen bitte eintragen) versenden
- Rentenempfänger/innen, die keinen Grundsicherungsanspruch haben, sollen im Zweifel Wohngeld beantragen. Bei Unsicherheiten über den Anspruch können Sie sich an den zuständigen Sozialleistungsträger wenden.
- Überprüfung des Schwerbehindertenstatus: Sofern eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, Überprüfung auf Merkzeichen G bzw. aG im Schwerbehindertenausweis

### **Sozialhilfe** (Unterlagen bitte adressieren an Sozialamt Rhein-Neckar-Kreis, Sozialamt, Referat 20.03):

- Erstbeantragung von Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt, z. B. „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ bezüglich
  - Regelsatz
  - Zusätzliche Bedarfe und Mehrbedarfe (insbesondere für kostenaufwändige Ernährung ggf. ärztl. Attest bei: Niereninsuffizienz, Dialyse, Zöliakie, verzehrende Krankheit (Krebs, HIV), Mukoviszidose, BMI < 18,5)
  - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Bei bereits bestehendem Bezug von Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt: Abgabe der „Erklärung zur Weitergewährung von Sozialleistungen in besonderen Wohnformen“ beim zuständigen Sozialhilfeträger.
- Abgabe des ausgefüllten Vordrucks „Nachweis über die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform“ beim zuständigen Sozialhilfeträger.
- Mitwirkungspflichten sind unabhängig von einer Antragstellung zu erfüllen (z. B. die Mitteilung von Änderungen bei Rente, Unterhalt, Werkstattlohn etc.)

### **Eingliederungshilfe** (Unterlagen bitte adressieren an Sozialamt Rhein-Neckar-Kreis, Sozialamt, Referat 20.05):

- Erstbeantragung von Eingliederungshilfeleistungen nach § 108 SGB IX
- Bei laufendem Bezug von Eingliederungshilfe und Aufenthalt außerhalb von Baden-Württemberg ist eine Antragstellung beim Rhein-Neckar-Kreis als Träger der Eingliederungshilfe erforderlich
- Bei bestehendem Leistungsbezug bei Eingliederungshilfeträgern in Baden-Württemberg sind lediglich Änderungen in den Verhältnissen an den Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen